

Stand: 18.05.2024 17:32:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/3661

"Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des
Bezirkswahlgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/3661 vom 17.02.2010
2. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/6696 des KI vom 09.12.2010
4. Beschluss des Plenums 16/6726 vom 15.12.2010
5. Plenarprotokoll Nr. 63 vom 15.12.2010
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.12.2010

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Susanna Tausendfreund, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm, Christine Stahl, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes

A) Problem

Die Wahl von Kollegialorganen im Wege der Verhältniswahl führt zu der Notwendigkeit, das Wahlergebnis auf die Zahl der zu besetzenden Mandate umzurechnen. Hierzu bedarf es eines Verteilungsverfahrens. Die Ausgestaltung des Sitzzuteilungsverfahrens hat entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Gremiums.

Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage werden derzeit nach dem Verteilungsverfahren nach d'Hondt besetzt, das in etlichen Fällen zu einer Überrepräsentanz großer Fraktionen und zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung kleinerer Fraktionen führt. Der Wählerwille wird im Kommunalwahlrecht hinsichtlich kleinerer Parteien und Wählergruppen deshalb verzerrt abgebildet.

B) Lösung

Das Sitzzuteilungsverfahren im Kommunalwahlrecht wird geändert. Das Verfahren nach d'Hondt wird bei der Besetzung der Gemeinderäte, Bürgermeister, Kreistage, Landräte und Bezirkstage durch das Verfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt, das sich bezüglich der Parteiengröße neutral verhält. Das mathematische Proporzverfahren nach Hare-Niemeyer findet bereits bei der Landtagswahl Verwendung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) wird wie folgt geändert:

1. Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Bei der Verteilung der Sitze wird die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge, insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen geteilt. ²Jeder Wahlvorschlag oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen darauf entfallen. ³Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen und Verbindungen von Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zuzuteilen.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 2

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „42 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „42 Abs. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.
2. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage findet bislang das Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt Anwendung. Durch § 1 wird das d'Hondt'sche Verfahren abgelöst und durch das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt.

Zu § 2 Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Bisher wird für die Besetzung der Bezirksräte das Verfahren nach d'Hondt angewandt. Durch Bezugnahme auf die entsprechende Regelung des Landeswahlgesetzes, Art. 42 Abs. 2 LWG, findet nun das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Verfahrens.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Joachim Hanisch

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe die Tagesordnungspunkte 4 a, 4 b und 4 c auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Joachim Hanisch und Fraktion (FW)

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und des
Bezirkswahlgesetzes (Drs. 16/3486)**

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten

**Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u. a. und Fraktion (FDP),
Christian Meißner, Dr. Florian Herrmann, Manfred Ländner u. a. (CSU)**

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Drs. 16/3557)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des
Bezirkswahlgesetzes (Drs. 16/3661)**

- Erste Lesung -

Zu Wort hat sich nur der Abgeordnete Hanisch gemeldet, der den Gesetzentwurf der Freien Wähler begründet. Herr Kollege Hanisch, Sie haben das Wort.

Joachim Hanisch (FW): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich verspreche Ihnen, es kurz zu machen. Grundsätzlich aber ist dieses Thema für uns ganz entscheidend. Wir haben jahrzehntelang darum gekämpft, das d'hondtsche Verfahren aus den Gesetzen zu entfernen und ein anderes Sitzverteilungssystem einzuführen, das den kleinen Gruppierungen und Parteien die Entscheidungen leichter macht und für sie

günstiger ist. Heute stellen wir fest, dass in diesem Hohen Hause wohl keiner mehr für das d'hondtsche Verfahren stimmen wird. Deshalb betrachten wir dies als riesengroßen Erfolg. Der Berg hat sich bewegt bzw. die Freien Wähler haben den Berg in Bewegung gesetzt. Der Erfolg heiligt letztlich die Mittel. Deshalb ist für uns heute ein ganz wichtiger Tag. Wir sind froh, dass dieses d'hondtsche Verfahren endlich abgeschafft wird.

Allerdings stört uns die Tatsache, dass wir im Landtag in fast allen Gesetzen das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers als Grundlage der Sitzverteilung haben. Das gilt für den Ältestenrat genauso wie für das Präsidium. So steht es in § 25 unserer Geschäftsordnung, in Artikel 1 Absatz 2 des parlamentarischen Kontrollgremiumgesetzes oder in Artikel 3 des Untersuchungsausschussgesetzes. Überall finden wir das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Auch auf Bundesebene sieht das Bundeswahlgesetz für den Bundestag und für die Ausschüsse des Bundestags seit 1988 dieses Verfahren vor. Auf europäischer Ebene wird das Europäische Parlament nach dem System Sainte-Laguë/Schepers besetzt. Jetzt geht es nur noch um die kommunale Ebene. Es wäre deshalb eigentlich die konsequente und logische Fortsetzung, dieses Verfahren auch für die kommunale Ebene zu wählen. Wir schlagen Ihnen das vor.

Die anderen Anträge haben sich leider für das Hare-Niemeyer-Verfahren ausgesprochen. Vielleicht kann man das noch einmal überdenken. Es wäre eigentlich eine tolle Sache, wenn es von der kommunalen Ebene bis nach Europa das gleiche Verfahren gäbe. Wir plädieren dafür.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? - Ich sehe keine. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, die drei Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als dem federführenden Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das scheint so zu sein. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u.a. und Fraktion (FDP), Christian Meißner u.a. CSU**

Drs. 16/3557

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u.a. FDP, Christian Meißner u.a. CSU**

Drs. 16/5202

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Hacker, Dr. Fischer, Thalhammer u.a. und Fraktion und Meißner u.a. zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Drs. 16/3557)

3. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/3661

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender gemeinsamer neuer Fassung:

„Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes

§ 1

Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Sitzverteilung wird die Gesamtsitzzahl, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge, insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt. ²Jeder Wahlvorschlag oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen darauf entfallen. ³Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen und Verbindungen von Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt. ⁴Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.“

§ 2

Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), erhält folgende Fassung:

„6. Art. 39, 40, 41, 42 Abs. 1, 2, 3 und 5, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 bis 46, 48, 50 (Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Landeswahlausschuss“, „Landeswahlleiter“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Wahlkreisausschuss“, „Wahlkreisleiter“ und „Bezirksrat“ treten, dass im Fall des Art. 42 Abs. 5 das Wahlergebnis im Bezirk maßgebend ist und dass eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 44 Abs. 2 nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkswahl selbst ergibt.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

Berichtersteller: zu 1. u. 2.: **Dr. Andreas Fischer**
Berichterstellerin: zu 3.: **Susanna Tausendfreund**
Mitberichterstellerin: zu 1. u. 2.:
Susanna Tausendfreund
Mitberichtersteller: zu 3.: **Dr. Andreas Fischer**

II. Bericht:

1. Die Gesetzentwürfe wurden dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat die Gesetzentwürfe endberaten.
Zum Gesetzentwurf Drs. 16/3557 wurde der Änderungsantrag Drs. 16/5202 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat die Gesetzentwürfe Drs. 16/3557 und Drs. 16/3661 sowie den Änderungsantrag Drs. 16/5202 in seiner 34. Sitzung am 10. November 2010 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes Drs. 16/3557 hat der Ausschuss einstimmig in der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/5202 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes Drs. 16/3661 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in der in I. enthaltenen gemeinsamen Neufassung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat die Gesetzentwürfe Drs. 16/3557 und Drs. 16/3661 sowie den Änderungsantrag Drs. 16/5202 in seiner 47. Sitzung am 9. Dezember 2010 endberaten.

Hinsichtlich der Gesetzentwürfe Drs. 16/3557 und Drs. 16/3661 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass § 3 der gemeinsamen Neufassung folgende Fassung erhält:

„§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) ¹§ 1 dieses Gesetzes ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 anzuwenden. ²Für vor dem

1. Januar 2014 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/5202 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Joachim Hanisch
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde, Dr. Otto Bertermann, Brigitte Meyer, Thomas Dechant, Julika Sandt und Fraktion (FDP), Christian Meißner, Dr. Florian Herrmann, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Angelika Schorer, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Dr. Manfred Weiß, Otto Zeitler, Josef Zellmeier CSU**
Drs. 16/3557, 16/6696

2. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Susanna Tausendfreund, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm, Christine Stahl, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 16/3661, 16/6696

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes

§ 1

Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Sitzverteilung wird die Gesamtsitzzahl, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge, insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt. ²Jeder Wahlvorschlag oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen darauf entfallen. ³Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen und Verbindungen von Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt. ⁴Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.“

§ 2

Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), erhält folgende Fassung:

„6. Art. 39 bis 41, 42 Abs. 1 bis 3 und 5, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 bis 46, 48, 50 (Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Landeswahlausschuss“, „Landeswahlleiter“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Wahlkreisausschuss“, „Wahlkreisleiter“ und „Bezirksrat“ treten, dass im Fall des Art. 42 Abs. 5 das Wahlergebnis im Bezirk maßgebend ist und dass eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 44 Abs. 2 nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkswahl selbst ergibt.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) ¹§ 1 dieses Gesetzes ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 anzuwenden. ²Für vor dem 1. Januar 2014 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jörg Rohde

Abg. Christian Meißner

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Reinhold Perlak

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe die Tagesordnungspunkte 15 und 16 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Joachim Hanisch und Fraktion (FW)

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und des
Bezirkswahlgesetzes (Drs. 16/3486)**

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten

**Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u. a. und Fraktion
(FDP),**

Christian Meißner u. a. (CSU)

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Drs. 16/3557)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u. a. (FDP),

Christian Meißner u. a. (CSU)

(Drs. 16/5202)

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des
Bezirkswahlgesetzes (Drs. 16/3661)**

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten vereinbart. Erste Wortmeldung für die Freien Wähler: Herr Kollege Hanisch.

Joachim Hanisch (FW): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute geht es darum, wie wir die Stimmen, die eine parteiliche Gruppierung bekommen hat, in Sitze umwandeln. Wie Sorge ich dafür, dass ein Ausschuss, ein Arbeitskreis oder was auch immer das Spiegelbild des Plenums des Stadt- bzw. Gemeinderats darstellt? Dazu gibt es verschiedene Verfahren. Bisher hatten wir fast überall das d'Hondtsche Verfahren angewandt. Für mich ist es ein Meilenstein, dass sich in diesem Hause alle Fraktionen zumindest darüber einig sind, dass wir dieses d'Hondtsche Verfahren in Zukunft nicht mehr haben wollen. Das konnte man vor einigen Jahren in der Form noch nicht erwarten.

Jetzt geht es darum, welches der anderen Verfahren das bessere ist. Für welches sollen wir uns entscheiden? Hierzu haben die Freien Wähler eine klare Auffassung. Wir sind der Meinung, dass das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers besser ist. Wir fordern deshalb, dass dieses Verfahren eingeführt wird. Wir sind der Auffassung, dass das Verfahren nach Hare-Niemeyer wesentlich besser als das d'Hondt'sche Verfahren und mit dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vergleichbar ist. Bei einer Erhöhung der Gesamtsitzzahl könnte aber nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ein Sitz verloren gehen. Sie können jetzt sagen, das sind nur Details. Wenn wir aber schon die Möglichkeit haben, die Verfahren neu zu regeln, sollten wir das Verfahren nehmen, das sich in den letzten Jahren konsequent durchgesetzt hat. Dafür plädieren wir ausdrücklich.

Meine Damen und Herren von der CSU und der FDP, Sie haben mit Ihren Stimmen im Bundestag dafür gesorgt, dass das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eingeführt wird. Sie haben im Europäischen Parlament mitgestimmt, als dort ein neues Verfahren

gewählt wurde, und Sie haben sich auch dort - ich nehme an, aus gutem Grund - für das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eingesetzt. Sie haben somit dafür gesorgt, dass dieses Verfahren jetzt in der Europäischen Union und auch im Bundestag gilt. Wenn Sie sich § 25 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag anschauen, finden Sie auch dort für die Ausschussbesetzung das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Nachdem wir dieses System auf allen Ebenen eingeführt haben, ist es für uns in gewisser Form unlogisch, dass auf kommunaler Ebene plötzlich das Verfahren nach Hare-Niemeyer eingeführt wird. Unser Gesetzentwurf ist deshalb sehr eindeutig. Wir sprechen uns für das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers aus. Nachdem wir aber nach den Beratungen in den Fraktionen befürchten, dass unser Antrag keine Mehrheit finden wird, werden wir auch dem Gesetzentwurf der FDP und der CSU zustimmen, weil uns die zweitbeste Lösung allemal mehr Wert ist als dieses wohl zu den Akten zu legende d'Hondt'sche Verfahren. Deshalb stimmen wir auch dem Antrag der CSU zu.

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung für die FDP-Fraktion: Herr Kollege Rohde.

Jörg Rohde (FDP): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Hanisch, vielen Dank für die Ankündigung, dass Sie nachher dem Gesetzentwurf von FDP und CSU zustimmen. Dazu aber eine kleine Korrektur fürs Protokoll: Sie hatten überschwänglich damit begonnen, dass wir nicht nur über die Verteilung der Sitze des jeweiligen Kommunalparlaments, sondern auch über die Verteilung der Ausschusssitze reden. Das ist heute gerade nicht Gegenstand der Debatte. Das wollte ich für das Protokoll richtigstellen.

Uns eint aber die Freude darüber, dass wir das erst- oder zweitbeste, aber auf keinen Fall das drittbeste Verfahren, welches bisher noch gilt, anwenden wollen. Das Verfahren nach d'Hondt ist ein zwar zulässiges Verfahren. Zumindest fühlen sich aber kleine Parteien bei diesem Verfahren das eine oder andere Mal benachteiligt, sodass wir uns

darüber freuen, dass wir gemeinsam mit unserem Koalitionspartner den Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes auf den Weg bringen und damit das Verfahren nach Hare-Niemeyer festschreiben konnten.

Jede politische Ebene, sei es der Bundestag, das Europaparlament oder auch wir, ist berechtigt, das Verfahren zu ändern. Wenn wir heute das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers einführen würden, könnten wir es morgen vielleicht schon wieder ändern, weil an anderer Stelle ein anderer Beschluss gefasst wird. Die Sitze für den Bundestag werden aber nach Hare-Niemeyer ausgezählt. Auch die Sitze im Landtag werden nach Hare-Niemeyer ausgezählt. Deswegen ist in Bayern auch ein Prozess geführt worden. Insofern befinden wir uns durchaus im Kanon mit den anderen Ebenen über uns, wenn wir für die Kommunalwahlen Hare-Niemeyer vorschreiben. Dieses Verfahren ist durchaus eine der zu wählenden Optionen. Wir freuen uns darüber, dass wir dieses Gesetz noch vor Weihnachten verabschieden können. Logischerweise können wir damit dem Gesetzentwurf der Freien Wähler nicht nähertreten, wobei wir natürlich wissen, dass die Auszählmethode zu nahezu gleichen Ergebnissen führt. Die beiden Verfahren unterscheiden sich wirklich nur in Nuancen.

Der wesentliche Punkt, der uns eint, ist die Abkehr vom d'Hondtschen System. Wie das später einmal in den Ausschüssen bei der nachgelagerten Entscheidungsfindung ist, ist an anderer Stelle zu beraten. Da freue ich mich auch auf die Diskussion.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. Nächste Wortmeldung für die CSU-Fraktion: Herr Kollege Meißner.

Christian Meißner (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Kollege Rohde hat es schön erklärt. Aber ich war so schlecht in Mathematik, dass ich mich sehr ungern in diese Zählerei hineinbegebe. Es ist ein Beitrag zum großen Werk der Umsetzung des Koalitionsvertrages. Wir bitten um Zustimmung und freuen uns über die politische Klugheit der Freien Wähler, uns da zu folgen.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und des Abgeordneten Jörg Rohde (FDP))

Präsidentin Barbara Stamm: Ich darf nun das Wort für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Tausendfreund erteilen.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe es nicht zu hoffen gewagt, dass ich es noch erleben werde, dass wir das d'Hondtsche Verfahren als Auszählungsverfahren tatsächlich bis zur nächsten Kommunalwahl abschaffen.

(Beifall der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE) - Jörg Rohde (FDP):
Sehen Sie, kaum sind wir wieder da ...!)

Damit enden tatsächlich die ungleich gewichtete Verteilung in den Kommunalparlamenten, die Verzerrungen bei der Zusammensetzung zugunsten der großen Parteien und zulasten der kleinen Parteien. Hier hat es in der Vergangenheit wirklich erhebliche Verzerrungen gegeben. Es ist von uns und von der FDP mehrfach gegen das Verfahren nach d'Hondt geklagt worden. In Bezug auf die Landtagswahlen und die damit verbundene siebenfache Anwendung von d'Hondt hatte die Klage der FDP Erfolg. D'Hondt ist für die Landtagswahlen untersagt worden. Die Landtagswahlen werden deshalb schon seit einiger Zeit nach Hare-Niemeyer ausgezählt, aber eben nicht die Kommunalwahlen. Da hat das Verfassungsgericht gesagt, das Verfahren nach d'Hondt sei gerade noch verfassungsgemäß.

Es ist ein Beitrag der FDP, diesen Punkt in den Koalitionsvertrag hineingebracht zu haben,

(Beifall bei der FDP)

sodass wir Hare-Niemeyer für alle Wahlen heute einstimmig verabschieden können.

Nach der letzten Kommunalwahl hat es wieder erhebliche Verzerrungen gegeben. Es wurde eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, die leider abgelehnt worden ist.

Diese Klage ist sehr gut aufbereitet und zeigt sehr deutlich, wie groß die Verzerrungen tatsächlich gewesen sind. Es gab in der Regel Abweichungen um ein bis zwei Sitze. Solche erheblichen Abweichungen kann man bei Gremien mit beispielsweise 30, 50 oder 60 gewählten Mandatsträgern nicht durchgehen lassen.

Wir haben heute ein gesetzgeberisches Kuriosum: Es gab den Gesetzentwurf der Freien Wähler für das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, dann - nur bezogen auf die Gemeindewahlen und Landkreiswahlen - den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Ferner gab es unseren, den Gesetzentwurf der GRÜNEN, der sich auf alle kommunalen Ebenen bezogen hat, also auch auf die Bezirkstage. Dann kam ein nachgeschobener Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Im Innenausschuss haben wir uns darauf geeinigt, dass die Koalitionsfraktionen ihren Gesetzentwurf entsprechend unserem Gesetzentwurf ändern. Wir haben dann auch unseren Gesetzentwurf wieder angepasst, sodass wir heute einen Gesetzentwurf der GRÜNEN und einen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen parallel haben, die beide heute beschlossen werden. Sie sind identisch. Ich sage das, weil vorhin immer nur vom Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen die Rede war.

(Christian Meißner (CSU): Entschuldigung!)

Also zur Klarstellung: Heute stehen zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung. Das im Gesetzentwurf der Freien Wähler auf kommunaler Ebene bevorzugte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ist nicht das exaktere Verfahren. Hare-Niemeyer ist mathematisch genau. Bei Gremien, deren Größe schon vorher feststeht, gibt es auch keine Verzerrung. Die Möglichkeit, dass es da einen Effekt gibt, wie Sie angesprochen haben, besteht nicht.

Wenn wir die Sache verabschieden, haben wir einen Gleichklang für Landtagswahlen, Bezirkstagswahlen, Gemeindewahlen, Stadtratswahlen, Kreistagswahlen. Sie werden alle nach dem gleichen Prinzip ausgezählt und sind dann mathematisch korrekt be-

setzt. Im Jahr 2014 werden sich die Kommunalparlamente dann gerechter zusammensetzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, bitte verbleiben Sie am Redepult für eine Zwischenbemerkung des Kollegen Rohde.

Jörg Rohde (FDP): Frau Kollegin, ich möchte Ihre umfassende Aufzählung, die sehr detailreich war, nur um eine Nuance ergänzen. Ich erinnere daran, dass das Bezirkstagswahlrecht auch im Koalitionsvertrag vereinbart war, sodass Ihr Antrag in dieser Legislaturperiode vielleicht nicht unbedingt erforderlich war.

(Margarete Bause (GRÜNE): Es ist manches vereinbart, was nicht Realität ist! -
Zuruf der Abgeordneten Simone Tolle (GRÜNE))

Das möchte ich nur ergänzen, weil Sie sonst alles vollständig dargestellt haben.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Ich hatte den Eindruck, dass Sie die Bezirkstagswahlen einfach vergessen haben. Deshalb haben wir den umfassenden Gesetzentwurf nachgeschoben. Sie haben ja dann nachgezogen. Sie hätten das auch sein lassen und unserem Gesetzentwurf zustimmen können.

(Beifall der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE) - Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das geht nicht, das können Sie vergessen, das erleben wir nicht!)

Das machen Sie ja heute sowieso.

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich für die SPD-Fraktion dem Kollegen Perlak das Wort erteilen. Bitte schön.

Reinhold Perlak (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die möglichst gerechte Abbildung von Wahlergebnissen in der Zuteilung von

Sitzen sowohl in Gemeinden wie Landkreisen und Bezirken ist nicht erst seit heute in der Diskussion. Sie hat uns schon mehrfach auch in diesem Hohen Hause beschäftigt.

Der Ablösung des ungerechten Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt scheinen, wie wir gehört haben, nunmehr alle Fraktionen einmütig zuzustimmen. Es ist auch nachvollziehbar, weil der Wählerwille im Vergleich zum mathematisch wohl exakteren Hare-Niemeyer-Verfahren oder zum etwas komplizierteren, aber dennoch gerechteren Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers weniger angemessen abgebildet wird und dann nach wie vor die großen Parteien bevorzugt würden.

Gestatten Sie mir, auch darauf hinzuweisen, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof einräumt, dass das d'Hondtsche Verfahren nicht ausreichend - ich zitiere wörtlich - zu "wahlproporzgerechten" Ergebnissen führt. Das sollte für uns Anlass genug sein, von dem alten Zopf Abstand zu nehmen.

Es ist schon dargestellt worden, dass das Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers auf Europa- und Bundesebene längst angewendet wird. Ich darf daran erinnern, dass die Mehrheitsfraktionen bei der Konstituierung dieses Landtags in dieser Wahlperiode dieses Verfahren sicherlich auch aus bestimmten Gründen angewandt haben, weil es ihnen entsprechende Sitze zugeführt hat, die sie sonst nicht bekommen hätten.

Innerhalb der kommunalen Körperschaftsebenen werden aber immer noch unterschiedliche Sitzzuteilungsverfahren angewendet. Deshalb sollte das klar geregelt werden. Weil es aber selbst unter wissenschaftlich angestellten Analysen keine klare Empfehlung für Hare-Niemeyer oder zu Sainte-Laguë/Schepers gibt, war es schon im Vorfeld bei der Behandlung im Fachausschuss schwierig, sich auf eines der beiden Verfahren festzulegen.

Unsere Fraktion ist auch deshalb davon ausgegangen, dass die getroffene Vereinbarung, nämlich einen gemeinsamen Gesetzentwurf aller Fraktionen vorzulegen, erst dann greift, wenn ein Gesetzentwurf der Staatsregierung vorliegt. Dieser Gesetzentwurf liegt leider trotz Empfehlung des Fachausschusses nicht vor. Auch die vorge-

schlagene Prüfung, Herr Kollege Rohde, zur Abwägung der beiden Verfahren ist unterblieben - leider.

Dies war schließlich der Grund dafür, dass wir heute als einzige Fraktion keinen eigenen Gesetzentwurf eingebracht haben, weil wir eben auf diese Absprache vertraut haben. Wir haben immer schon - das ist hinlänglich bekannt - Hare-Niemeyer favorisiert, zu einem Zeitpunkt allerdings, als es das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers noch gar nicht gab. Wahlverfahrensexperten, meine Damen und Herren, bestätigen uns mittlerweile, dass das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers den Wählerwillen unter allen Verfahren am besten abbildet. Leider werden wir uns zu Letzterem vermutlich heute mehrheitlich nicht durchringen können. Aber weil alle Gesetzentwürfe, die wir heute in Zweiter Lesung behandeln, in allen wesentlichen Inhalten und Zielsetzungen gleichgelagert sind, stimmen wir wie schon im federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit dem Gesetzentwurf in Tagesordnungspunkt 15 und - wenngleich nur als zweitbesten Lösung - auch den Gesetzentwürfen im Tagesordnungspunkt 16 zu.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Bei der großen Übereinstimmung des Hohen Hauses verzichtet Innenminister Herrmann auf seine Wortmeldung. Das ist doch eine Anerkennung. Auch ich freue mich darüber.

(Zurufe von den Freien Wählern und den GRÜNEN)

Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 15 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3486 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 16/6682 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen

dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und der Freien Wähler und Frau Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli, fraktionslos. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 16. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf der FDP-Fraktion und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 16/3557, der Änderungsantrag von Abgeordneten der FDP und der CSU auf Drucksache 16/5202, der Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3661 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/6696 zugrunde.

Der federführende Ausschuss schlägt für beide Gesetzentwürfe eine gemeinsame Neufassung vor. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, allerdings mit der Maßgabe, dass § 3 neu gefasst wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 16/6696. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist das gesamte Hohe Haus. Gegenstimmen? Keine. Stimmenthaltungen? - Keine. Einstimmig so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das ist das gesamte Hohe Haus. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Keine. Stimmenthaltungen? - Keine.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes".

Mit der Annahme der Gesetzentwürfe in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/5202 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir sind sehr gut in der Zeit. Damit haben Sie sich eine Mittagspause von einer Stunde verdient. Das tut auch dem Stenografischen Dienst gut. Wir treffen uns um 13.45 Uhr wieder.

(Unterbrechung von 12.44 bis 13.45 Uhr)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist 13.45 Uhr.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.12.2010

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)